

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Mathematik

vom 20. Mai 1992

Aufgrund von §51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg haben der Senat der Universität Stuttgart am 12.06.1991 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß §117 des Universitätsgesetzes am 06.04.1992 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 4. Mai 1992, Az.: 817.121/3, erteilt.

Vorbemerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen sind weiblich und männlich zu verstehen.

§1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen mathematischen Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Diplom-Mathematikerin“ bzw. „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“).

§3 Gliederung der Prüfungen, Regelstudienzeit

- (1) Diplom-Vorprüfung.

- (1.1) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.
- (1.2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abzulegen. Sie muß spätestens einschließlich eventueller Wiederholungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters bestanden sein.
- (1.3) Wird die in (1.2) gesetzte Frist nicht eingehalten, so erlischt der Prüfungsanspruch des Studenten im Diplom-Studiengang Mathematik. Dies gilt auch dann, wenn das Studium in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule begonnen und deshalb gem. § 6 angerechnet wurde.
- (1.4) Sofern der Studierende die Fristüberschreitung nach Abs. 1.3 nicht zu vertreten hat, kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist über die in Abs. 1.2 genannten Frist hinaus einräumen.

(2) Diplomprüfung.

Die Meldung zur Diplomprüfung soll spätestens im 8. Semester erfolgen.

(3) Regelstudienzeit.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Fachsemester.

§4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik bildet unter den Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten der Mathematik einen Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein. Die Fakultät bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den stellvertretenden Vorsitzenden und das weitere Mitglied. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist der Prüfungsausschuß für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, nicht aber für die Bewertung von Prüfungsleistungen, zuständig. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

- (4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (5) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer können nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt werden. Sie sollen in dem der Prüfung vorausgehenden Studienjahr eine Lehrtätigkeit an der Universität Stuttgart ausgeübt haben.
- (2) Zur Protokollführung bei mündlichen Prüfungen ist ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter als Beisitzer zu bestellen, der die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Bei den mündlichen Prüfungen hat der Kandidat unbeschadet der Regelung von § 10 Abs. 2 keinen Anspruch auf einen bestimmten Prüfer. Dies gilt entsprechend für die Wahl der Prüfer bei der Diplomarbeit. Als Prüfer für Diplomarbeiten sind nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten der Universität Stuttgart zugelassen.

§6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Prüfung, sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Stu-

dienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Zulassung nur möglich, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies genehmigt hat. Beabsichtigt ein zur Prüfung zugelassener Kandidat den Rücktritt von einer Prüfung, so ist unverzüglich ein schriftliches Rücktrittsgesuch an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, in dem die Rücktrittsgründe glaubhaft darzulegen sind.
- (2) Bleibt ein Kandidat einer Prüfung ohne Genehmigung fern, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er weist nach, daß er kein Rücktrittsgesuch stellen konnte und der Prüfung fernbleiben mußte. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat eine Prüfung nach Beginn abbricht.

- (3) Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit muß die Prüfungsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Schonfrist ärztlich attestiert werden. Erfolgt die Erkrankung nach Beginn der Prüfung, so ist der Arzt unverzüglich aufzusuchen. Bei langandauernder oder wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuß die amtsärztliche Begutachtung anordnen. Bei wiederholtem krankheitsbedingtem Rücktritt von einer Prüfung ist der Fall dem Rektor zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Exmatrikulation vorzulegen.
- (4) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde nicht genehmigt werden.
- (5) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so hat der Kandidat diese nicht abgelegten Prüfungen an einem der beiden nächstfolgenden Termine abzulegen, falls der Vorsitzende des Prüfungsausschusses keinen anderen Prüfungstermin festlegt. Anderenfalls gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Verstoß nachträglich, oder noch vor der Aushändigung des Zeugnisses festgestellt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Verstößt ein Kandidat so gegen die Ordnung, daß hierdurch der Ablauf der Prüfung gestört wird, so ist er vom Aufsichtsführenden des Saales zu verweisen. Hat der Kandidat die Störung zu vertreten, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Ausschluß gilt nur für die gestörte Prüfungsveranstaltung, der ausgeschlossene Kandidat kann an weiteren Prüfungen wieder teilnehmen. Abs. 5 gilt entsprechend.

§8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. deren Einzelprüfungen wird nur zugelassen, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle für den betreffenden Studiengang als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplom-Studiengang Mathematik zugelassen ist,
 3. den Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Mathematik nicht verloren hat.
- (2) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung nach § 20 Abs. 1 b) – 1 e) wird nur zugelassen, wer
1. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplom-Studiengang Mathematik zugelassen ist oder – nach seiner Exmatrikulation – hier noch den Prüfungsanspruch hat,
 2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt,
 3. im Falle von nicht studienbegleitenden Prüfungen die Diplom-Vorprüfung an der Universität Stuttgart in demselben Studiengang oder eine nach § 6 als gleichwertig anerkannte Vorprüfung bestanden hat. Die Prüfung im Nebenfach gem. § 20 Abs. 1 e) kann auch vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.
 4. Im Falle von nicht studienbegleitenden Prüfungen sind die nach § 12 Abs. 4, 5 und 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen zusätzlich zu erbringen. Außerdem ist § 11 Abs. 3.8 zu beachten.
- (3) Zur Diplomarbeit wird nur zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungen nach § 20 Abs. 1 b) und die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Anmeldefrist für jede Einzelprüfung schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Er ist nur für den (gemäß § 10 Abs. 1) nächstmöglichen Termin gültig. Vorbehaltlich § 7 Abs. 1 ist der Kandidat nach seiner Zulassung zur Teilnahme an der angemeldeten Prüfung verpflichtet.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind – soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen – beizufügen:
1. die Nachweise über die Erfüllung der in Abs. 1, 2 oder 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder vergleichbare Unterlagen anderer Hochschulen,

3. eine Erklärung darüber, welche Studien- und Prüfungsleistungen in gleichen oder anderen Studiengängen an einer Hochschule der Kandidat bereits erbracht hat; ferner eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, seine nach Abs.4 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§9 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student ist mit der Anmeldung zur Prüfung zugelassen, es sei denn, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten die Nichtzulassung mit.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 8 Abs. 1 – 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die in § 8 Abs. 5 genannten Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

§10 Termine der Prüfungen

- (1) Es werden jährlich mindestens zwei ordentliche Prüfungstermine für die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgehalten.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden im Anschluß an die betreffenden Lehrveranstaltungen von den jeweiligen Dozenten abgehalten.
- (3) Art und Umfang der einzelnen Prüfungsleistungen sind in den §§ 19 und 20 geregelt.

§11 Prüfungsarten

- (1) Klausurarbeiten

- (1.1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen mathematischen Methoden lösen kann. Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; bei sehr gutem oder nicht ausreichendem Ergebnis müssen sie von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer muß Professor sein.
- (1.2) Die Bewertungsschemata, die bei der Beurteilung von Prüfungsklausuren angewendet wurden, sind aktenkundig zu machen. Die Bewertungsgrundsätze sind Bestandteil der Prüfungsakte und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller Kandidaten zulassen.
- (1.3) Die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel in den Klausurarbeiten sind vor der Prüfung durch Anschlag bekanntzumachen.

(2) Mündliche Prüfungen

- (2.1) Die mündlichen Prüfungen sind als Einzelprüfungen mit einem Beisitzer gemäß § 5 Abs. 2 durchzuführen.
- (2.2) Über die Durchführung der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis ist von dem Beisitzer ein Protokoll zu führen. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (2.3) Studenten des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfungsausschuß als Zuhörer an mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des Prüflings oder eines Prüfers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Diplomarbeit

- (3.1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (3.2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten gestellt. Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3.3) Ist die Diplomarbeit abgeschlossen, so ist sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, der für die baldige Bewertung durch die Prüfer sorgt. Der Tag der Abgabe ist aktenkundig festzulegen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.
- (3.4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3.5) Das Thema einer Diplomarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3.6) Der Zeitraum zwischen Themenstellung und Ablieferung beträgt sechs Monate. Er kann ausnahmsweise – wenn das Thema dies im Einzelfall erfordert – im Einverständnis von Prüfer und Kandidat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens drei weitere Monate verlängert werden.
- (3.7) Die Diplomarbeit ist, soweit nicht zwingende Gründe dagegen stehen, von dem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten gutachtlich zu beurteilen, der die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Die Arbeit ist auch von einem zweiten Prüfer, der vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Betreuer bestellt wird, zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel aus beiden Beurteilungen gebildet.
- (3.8) Die Diplomarbeit muß entweder der Mathematik entnommen sein oder mit mathematischen Methoden ein Problem aus dem Nebenfach des Bewerbers behandeln. Wird die Diplomarbeit nicht im Nebenfach angefertigt, so muß sie vor den zwei nicht studienbegleitenden mündlichen Prüfungen aus Mathematik I bis III gemäß § 20 Abs. 1 c) und 1 d) vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angenommen sein.

§12 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen des Studenten während seines Studiums, wie z.B.

Vorträge in Seminaren,
Mitwirkung in besonderen Lehr- und Übungsveranstaltungen,
Anfertigung von Übungsarbeiten,

die mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden und Voraussetzungen der Zulassung zu Prüfungen sind. Die Bewertung von Prüfungsvorleistungen geht nicht in die Prüfungsnote ein.

- (2) Der Umfang der erforderlichen Prüfungsvorleistungen ist von der Fakultät Mathematik mindestens zwei Semester vor dem jeweils vorgesehenen Prüfungstermin durch Aushang bekanntzumachen.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist unbeschadet § 13 Abs. 2 erst dann bestanden, wenn folgende Nachweise erbracht sind:
 1. Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu drei der Vorlesungen
 - Mathematische Grundlagen
 - Analysis I
 - Analysis II
 - Analysis III
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie II.
 2. Erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar (durch Vortrag).
 3. Für das Nebenfach Informatik die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Informatik I oder Informatik II oder Informatik III und zu einer der Vorlesungen (bzw. Blöcke)
 - Technische Mechanik I
 - Technische Mechanik II
 - Theorie der Schaltungen I und II
 - Technische Thermodynamik I und II.
 4. Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer der Vorlesungen (bzw. Blöcke)
 - Technische Mechanik I
 - Technische Mechanik II
 - Theorie der Schaltungen I und II
 - Technische Thermodynamik I und II.
 5. Für das Nebenfach Technische Mechanik die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungen Technische Mechanik I, Technische Mechanik II und Informatik I.
 6. Für das Nebenfach Physik die erfolgreiche Teilnahme am physikalischen Anfängerpraktikum und die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Experimentalphysik I, Experimentalphysik II und zu einer der Vorlesungen (bzw. Blöcke)

- Technische Mechanik I
- Technische Mechanik II
- Theorie der Schaltungen I und II
- Technische Thermodynamik I und II
- Informatik I.

Der Nachweis dieser Studienleistungen ist dem Prüfungsamt vorzulegen.

- (4) Zu den zwei nicht studienbegleitenden mündlichen Prüfungen aus Mathematik I bis III der Diplomprüfung wird als Prüfungsvorleistung die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen zu Vorlesungen des zweiten Studienabschnittes, an einem Computerpraktikum und an zwei Seminaren (durch Vortrag) verlangt.
- (5) Zu der Diplomprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre wird als Prüfungsvorleistung die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu zwei betriebswirtschaftlichen Vorlesungen verlangt.
- (6) Zu der Diplomprüfung im Nebenfach Physik wird als Prüfungsvorleistung die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen zu physikalischen Vorlesungen (davon mindestens eine in theoretischer Physik) verlangt.

§13 Die Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsabschnitte werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung jeder einzelnen Prüfungsleistung können die Notenziffern 2 bis 4 um 0,3 erniedrigt und die Notenziffern 1 bis 3 um 0,3 erhöht werden.

- (2) Bei Erfüllung der Prüfungsvorleistungen ist die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung bestanden, wenn alle jeweils zugehörigen Prüfungen bzw. deren Abschnitte und im Falle der Diplomprüfung die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Für jedes Prüfungsfach wird eine Note (Fachnote) festgestellt oder errechnet. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der in §§ 19 und 20 genannten Gewichtung der einzelnen Prüfungen bzw. deren Abschnitte.
- (4) Aus den nach Maßgabe der §§ 19 und 20 gewichteten (ungerundeten) Fachnoten wird eine Gesamtnote gebildet. Im Prüfungszeugnis lautet die Bewertung für Fachnoten und die Gesamtnote:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,5;
gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5;
befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5;
ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verleihen. Bei der Festlegung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Erstmals nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen eines Prüfungsfaches können einmal wiederholt werden (Erstwiederholung).
- (3) Setzt sich die Note eines nicht bestandenen Prüfungsfaches aus mehreren Prüfungen bzw. Prüfungsabschnitten zusammen, so sind nur die nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in der Diplomprüfung und in nicht mehr als einer Teilprüfung zulässig; die beiden studienbegleitenden

Prüfungen zählen als eine Teilprüfung. Bei einer Zweitwiederholung im Nebenfach ist ein zweiter Prüfer zuzuziehen.

- (5) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit (vgl. § 11 Abs. 3.5) ist bei Wiederholung der Diplomarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht hat.
- (6) Alle Wiederholungsprüfungen mit Ausnahme der Diplomarbeit müssen einen mündlichen Prüfungsteil (etwa 30 Minuten) enthalten, der dann entfällt, wenn eine schriftliche Prüfung zu einer mindestens ausreichenden Bewertung führte.
- (7) Wiederholungsprüfungen in der Diplomprüfung müssen unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 5 zum jeweils nächsten oder übernächsten ordentlichen Prüfungstermin abgelegt werden, andernfalls gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wiederholungsprüfungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung beim selben Prüfer abzulegen.

§15 Zeugnis

- (1) Das Prüfungsamt unterrichtet den Kandidaten über die Bewertung der Prüfungsleistungen. § 11 Abs. 2.2 bleibt unberührt.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in allen Einzelprüfungen bestanden, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Im Zeugnis ist der erste Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Ist eine Prüfung bzw. ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden oder gelten solche als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder wird er zu weiteren Prüfungen in dem betreffenden Studiengang nicht mehr zugelassen, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid. § 4 Abs. 5 ist zu beachten. Dem Kandidaten

wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und deren Noten bestätigt, die nicht bestandenen oder nicht abgelegten, zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Prüfungen genannt werden und aus der erkennbar wird, daß die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden ist.

§16 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

§17 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Bis spätestens ein Jahr nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffende Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§19 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen und Methoden angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:
 - Analysis
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie
 - Numerische Mathematik.

Das Nebenfach nach Wahl, entweder

- Informatik oder
- Betriebswirtschaftslehre oder
- Technische Mechanik oder
- Physik.

Die Prüfung Analysis hat zwei Abschnitte; jeder der beiden Abschnitte besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.

Die Prüfung Lineare Algebra und Analytische Geometrie besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.

Die Prüfung Numerische Mathematik besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.

Die Prüfung Informatik besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit; Prüfungsgegenstand: Einführung in die Informatik.

Die Prüfung Betriebswirtschaftslehre besteht aus zwei zweistündigen Klausurarbeiten; Prüfungsgegenstand: Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre.

Die Prüfung Physik besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit; Prüfungsgegenstand: Grundzüge der Experimentalphysik.

Die Prüfung Technische Mechanik besteht aus zwei zweistündigen Klausurarbeiten; Prüfungsgegenstand: Grundzüge der Technischen Mechanik.

(3) Gewichtung

Die Fachnote in Analysis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Prüfungsabschnitten erzielten Noten. Das gleiche gilt sinngemäß für das Nebenfach.

Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der (ungerundeten) Fachnoten in Analysis, Linearer Algebra und Analytischer Geometrie, Numerischer Mathematik und dem Nebenfach.

§20 Umfang und Form der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit,
- b) zwei studienbegleitenden Prüfungen aus zwei Gebieten der reinen Mathematik (Mathematik I) bzw. aus zwei Gebieten der angewandten Mathematik (Mathematik II); diese können mündlich (30 Minuten) oder schriftlich (2 Stunden) stattfinden,
- c) einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer in reiner Mathematik (Mathematik I) bzw. in angewandter Mathematik (Mathematik II) alternativ zu b),
- d) einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer im Vertiefungsfach (Mathematik III),
- e) der Prüfung im Nebenfach.

(2) Als Prüfer für die Prüfungen nach Abs. 1 b) – 1 d) können nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Faches Mathematik bestellt werden.

(3) Die in Abs. 1 c) und 1 d) genannten Prüfungen bzw. evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfungen finden zu den ordentlichen Prüfungsterminen statt.

- (4) Die Prüfungen nach Abs. 1 b) – 1 d) werden bei mindestens drei verschiedenen Prüfern abgelegt, wobei die beiden studienbegleitenden Prüfungen und die in Abs. 1 c) und 1 d) genannten Prüfungen von je zwei verschiedenen Prüfern abzuhalten sind. Sofern es sich nicht um einzelne Wiederholungsprüfungen handelt, finden die Prüfungen zu Abs. 1 c) und 1 d) gemeinsam statt.
- (5) In den Prüfungen Mathematik I und Mathematik II soll der Kandidat Vertrautheit mit mathematischen Denkweisen und sichere Kenntnisse der mathematischen Grundbegriffe und ihrer Anwendungen nachweisen. In der Prüfung Mathematik III hat der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Mathematik nachzuweisen.
- (6) Die Note in dem gemäß Abs. 1 b) geprüften Fach Mathematik I bzw. Mathematik II ergibt sich durch arithmetische Mittelbildung aus den Noten der beiden bestandenen studienbegleitenden Prüfungen, wobei § 13 Abs. 4 Anwendung findet.
- (7) Als Nebenfächer kommen in Frage: Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Technische Mechanik und Physik im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden.

Im Nebenfach dauern die mündlichen Prüfungen ca. 30 Minuten und die schriftlichen Prüfungen 2 Stunden (4 Stunden im Fach Betriebswirtschaftslehre).

Die Anzahl von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen richtet sich nach den vom Kandidaten ausgewählten Teilgebieten des gewählten Nebenfaches. Der Prüfungsmodus wird durch Anschlag bekanntgegeben.

Die vom Bewerber getroffene Auswahl der Teilgebiete des Nebenfaches bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Gebiete einem Katalog entnommen sind, der von der zuständigen Fakultät aufgestellt und bei Bedarf aktualisiert wird.

Auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des zuständigen Prüfers kann der Prüfungsausschuß ein Fach aus einem anderen Studiengang zulassen, dabei müssen die Anforderungen denen der genannten Nebenfächer entsprechen.

Die Note im Nebenfach ergibt sich durch gewichtete Mittelbildung aus den (ungerundeten) Einzelnoten entsprechend dem Umfang der gewählten Teilgebiete.

(8) Gewichtung

Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in Mathematik I, Mathematik II, Mathematik III, der Note im Nebenfach und der verdoppelten Note in der Diplomarbeit.

§21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in zwei weiteren außer den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 12.8.77 (K.u.U. 1977, S. 1399) außer Kraft.

§23 Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1.4.1992 begonnen haben, besteht bis zum 31.3.1994 das Recht, zwischen bisheriger und neuer Prüfungsordnung zu wählen; danach ist die Prüfungsordnung auch für sie verbindlich.

Stuttgart, den 20. Mai 1992

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Giesecke
Rektor

Achtung:

Entscheidend ist die jeweils aktuelle Prüfungsordnung in der im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlichten Form vom 2.5.1992 (W.u.K. 1992, 215), die ggf. durch Änderungssatzungen ergänzt wurde. Für die korrekte Wiedergabe bzw. die Aktualität übernimmt die Universität Stuttgart keine Gewähr.